

**Kulka.Law****Mag. Andreas Kulka**
RECHTSANWALT

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: abt.11@bmnt.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 06. August 2018

Betrifft: GZ: BMNT-UW.1.4.2/0077-I/1/2018; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich nehme zu dem Entwurf des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus Stellung, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz geändert werden soll.

Folgt man den Erläuterungen zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf, so soll dieser in erster Linie der Umsetzung der RL 2014/52/EU dienen, mit der die UVP-RL geändert wurde.

Es besteht kein Zweifel, dass Maßnahmen des Gesetzgebers zur Anpassung an diese Änderungs-RL erforderlich sind. Allerdings kann der vorliegende Entwurf nicht isoliert beurteilt werden, weil zugleich auch ein Entwurf der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorliegt, der im Falle eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzesbeschlusses durch das Parlament erheblich in das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren eingriffe (Standort-Entwicklungsgesetz, StEG).

Der Entwurf des StEG ist in einer rechtsstaatlichen Demokratie schon per se inakzeptabel, weil die darin enthaltenen Regelungen mit den grundrechtlichen Standards in Mitteleuropa nicht vereinbar sind¹.

Noch weniger verständlich sind die Pläne der BMDW allerdings angesichts der multiplen ökologischen Krisen, die die Lebensgrundlagen und die Sicherheit der Menschen immer häufiger und in immer geringeren zeitlichen Abständen beeinträchtigen. Die offen bekundete Absicht, ökonomisch lukrativen Projekten mit potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt Vorrang vor dem Umweltschutz einzuräumen, lässt sich weder mit erklärten Nachhaltigkeitszielen² noch mit

¹ Es wird auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen im betreffenden Begutachtungsverfahren verwiesen.

² Zum Beispiel: Nachhaltigkeitsstrategie

(https://www.nachhaltigkeit.at/assets/customer/Downloads/Strategie/_STRAT_2010_07_20_Beschluss_20Min)

völkerrechtlichen Verpflichtungen³ in Einklang bringen und ist angesichts einer Vielzahl warnender wissenschaftlicher Erkenntnisse in höchstem Maße fahrlässig, wenn nicht gar Ausdruck besorgniserregender Gleichgültigkeit.

Ungeachtet dessen beschränken sich die folgenden Anmerkungen auf den Inhalt der UVP-Novelle und klammern den Umstand aus, dass mit dem Entwurf des StEG ein Plan vorliegt, die unionsrechtlich verpflichtend durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung praktisch zu umgehen.

Standortanwalt (§ 2 Abs 6 und § 19):

Die Einführung eines „Standortanwalts“ als neuer Partei im UVP-Verfahren ist aus mehreren Gründen abzulehnen:

a) Die Beteiligung eines „Standortanwalts“ kann zu Verzögerungen des Verfahrens führen

Die Beiziehung einer weiteren Person mit Parteistellung birgt per se die Gefahr, dass sich das Verfahren verzögert.

b) Unklare Kompetenzen

Der „Standortanwalt“ soll nach dem Entwurf berechtigt sein, *„die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben“*.

Was unter „Vorschriften über öffentliche Interessen“ zu verstehen ist, lassen sowohl der Wortlaut des Entwurfs als auch die Erläuterungen offen. Für die Verwirklichung eines der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekts sprechende öffentliche Interessen werden in der Regel im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Nutzen oder den wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens stehen. Umso weniger lässt sich nachvollziehen, welche gesetzlichen Regelungen in diesem Zusammenhang von der Behörde anzuwenden und vom „Standortanwalt“ angeblich zu verteidigen sind.

Diese Unklarheiten über die Kompetenz des „Standortanwalts“ wird mit Sicherheit zu Rechtsproblemen führen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen verzögern werden.

Wenn die BMNT sich schon bemüht fühlt, überflüssige Parteistellungen vorzuschlagen, wäre sie gut beraten, immerhin klar und nachvollziehbar darzulegen, welche Kompetenzen damit einhergehen sollen.

Die aufgezeigten Mängel zeigen jedenfalls, dass der Entwurf in diesem Punkt keineswegs zu einer Verbesserung der Effizienz der UVP und der Verfahrensökonomie führen kann.

[isterrat.pdf](#)); Klimastrategie (https://mission2030.info/wp-content/uploads/2018/04/mission2030_Klima-und-Energiestrategie.pdf)

³ Zum Beispiel: Pariser Abkommen

(https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/paris_abkommen_bf.pdf); Sustainable development goals (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/entwicklungsziele-agenda-2030>)

c) Detailregeln fehlen

Der Regelungsentwurf lässt offen, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt der „Standortanwalt“ ernannt werden soll, welche Personen dafür in Frage kommen, welche Qualifikationen sie aufweisen müssen, etc.

d) Kosten

Sollte der Gesetzgeber auf der Einführung des „Standortanwalts“ bestehen, muss zumindest sichergestellt werden, dass die damit verbundene zusätzliche Kostenbelastung jedenfalls vom Projektwerber zu tragen ist, weil die Beiziehung dieser überflüssigen Verfahrenspartei offenkundig in erster Linie dazu dienen soll, Projektwerber zu begünstigen und ihren wirtschaftlichen Interessen zum Durchbruch zu verhelfen. Selbst wenn man in Einzelfällen das Vorliegen öffentlicher Interessen an der Verwirklichung eines der UVP unterliegenden Projekts bejaht, deckt sich dieses in der Regel auch mit wirtschaftlichen Interessen des Projektwerbers, sodass die Übernahme der Kosten eines „Standortanwalts“ durch den Projektwerber nicht nur verfassungsrechtlich unbedenklich, sondern geradezu geboten wäre.

§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6:

Wie schon das UVP-G in der bisherigen Fassung, sehen § 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 auch in der nun vorgeschlagenen Fassung vor, dass für die Kumulierung der Auswirkungen nur „andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben“ zu berücksichtigen sind.

Gemäß Art 4 Abs 3 UVP-RL iVm Anhang III Punkt 1 b) sind im Rahmen der Einzelfallprüfung jedoch generell Kumulierungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Richtlinie enthält **keine Beschränkung auf gleichartige Vorhaben**.

Da Kumulierungen von Auswirkungen auch dann Einfluss auf die Umwelt haben können, wenn sie von nicht gleichartigen Vorhaben ausgehen, sollte diese Novellierung zum Anlass genommen werden, die Richtlinienwidrigkeit zu beseitigen.

§ 3 Abs 5:

- In der Neufassung fehlen die im Anhang III der UVP-RL genannten historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften und Stätten (Anhang III Punkt 2.c.viii; in § 3 UVP-G der geltenden Fassung sind diese noch enthalten).
- Z 2 setzt Anhang III der UVP-RL nicht ausreichend um. Die in Anhang III Punkt 2. lit c i-viii genannten Gebiete sind im Entwurf nur teilweise enthalten.

§ 5 Abs 2:

Der neu eingefügte Satz „Bei Erteilung eines Verbesserungsauftrages [...] zu berücksichtigen.“ hat keinen greifbaren normativen Gehalt.

Sollte damit beabsichtigt sein, den **zulässigen** Inhalt von **Verbesserungsaufträgen** auf jene Punkte zu beschränken, die bereits im Rahmen von Abstimmungen gemäß § 4 UVP-G thematisiert wurden, läge in diesem neu eingefügten Satz jedenfalls ein Verstoß gegen die UVP-RL, weil diese Vorschrift geeig-

net wäre, die erschöpfende Untersuchung möglicher Umweltauswirkungen eines Projekts zu verhindern.

§ 6 Abs 1 Z 4 lit e:

Dieser Aufzählungspunkt ist sprachlich missglückt. Der Anhang zur UVP-RL (Z 5 lit f und Z 8) verlangt einerseits

- eine Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt infolge der Auswirkung des Projekts auf das Klima und der Anfälligkeit des Projekts für den Klimawandel, und andererseits

- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind.

Wenn diese beiden Aspekte schon miteinander verknüpft werden sollen, so muss zumindest dafür gesorgt sein, dass die RL korrekt umgesetzt wird.

Z 4 lit e sollte daher folgendermaßen lauten:

„der Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken schwerer Unfälle oder Katastrophen, infolge der Auswirkung der Vorhabens auf das Klima und infolge der Anfälligkeit des Vorhabens für den Klimawandel“

§ 6 Abs 1 Z 4:

In der Aufzählung fehlen die Aspekte des Anhangs IV.5 lit d der UVP-RL.

Demnach sind vom Projektwerber auch Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zB durch Unfälle oder Katastrophen) zu beschreiben.

§ 6 Abs 1 Z 7:

Die UVP-RL verlangt, dass der Projektwerber u.a. Einzelheiten im Hinblick auf Schwierigkeiten (zB technische Lücken oder fehlende Kenntnisse), die bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen auftraten, und die wichtigsten Unsicherheiten thematisiert (Anhang IV.6).

Die neue Regelung setzt dies nicht korrekt um.

Der Projektwerber soll demnach nur eine „kurze“ Angabe allfälliger Schwierigkeiten liefern.

Für die Beurteilung einer Umweltverträglichkeitserklärung und eines UVP-pflichtigen Projekts ist aber insbesondere die Prüfung der vom Projektwerber vorgelegten Unterlagen auf deren Validität von zentraler Bedeutung. Der zitierte Punkt des Anhangs IV zur UVP-RL ist daher korrekt umzusetzen, damit Projektwerber keine Unsicherheiten bei der Darstellung von Umweltauswirkungen verschleiern dürfen.

§ 6 Abs 1 Z 2:

Der Anhang zur UVP-RL verlangt, dass der Projektwerber u.a. einen Vergleich möglicher Alternativen mit dem eingereichten Vorhaben im Hinblick auf die Umweltauswirkungen vorlegt. Von einem „überblickshaften“ Vergleich ist nicht die Rede.

Dieses Wort ist daher zu streichen.

§ 16 Abs 1:

Die Möglichkeit, die mündliche Verhandlung auf bestimmte Bereiche zu beschränken, birgt die große Gefahr, dass Wechselwirkungen und Kumulierungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen übersehen werden. Es ist der Umweltverträglichkeitsprüfung als in höchstem Maße interdisziplinäres Verfahren immanent, dass Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter nur durch das Zusammenwirken verschiedener Fachbereiche erkannt werden. Ob zu einem dieser Fachbereiche Einwendungen erhoben wurden, darf dabei keine Rolle spielen. Es ist primär Aufgabe der UVP-Behörde, für ausreichenden Umweltschutz zu sorgen. Umweltschutz steht nicht in der Disposition der Verfahrensparteien.

§ 16 Abs 3:

Die Neufassung dieses Absatzes ist gleich aus mehreren Gründen mangelhaft.

Grundsätzliches

Mit dieser Neuregelung wird dem Fetisch der Verfahrensverkürzung gehuldigt⁴. Dabei wird allerdings übersehen, dass ein rigid gehandhabter Schluss des Beweisverfahrens als natürliche Konsequenz eine größere Häufigkeit von „leeren“ Einwendungen gegen ein Projekt haben wird. Es besteht also die Gefahr, dass die betroffene Öffentlichkeit im Hinblick auf drohende Präklusion verstärkt mit einer Streuung von Einwendungen über das gesamte Spektrum der Umweltschutzangelegenheiten reagieren wird.

Die Verfahren könnten also durch eine Regelung, die Verkürzung zum Ziel hat, nur noch komplexer werden.

Inakzeptable Beschränkung von Beteiligtenrechten

Dass die betroffene Öffentlichkeit in großen UVP-Verfahren, in denen hochkomplexe Themengebiete umfassend erörtert und in umfangreichen Gutachten aufgearbeitet werden müssen, nur bis zum Ende der mündlichen Verhandlung Zeit haben soll, um Vorbringen zu erstatten und Beweisanträge zu stellen, schränkt die Beteiligungsrechte unangemessen ein.

In vielen Fällen findet die mündliche Verhandlung ziemlich knapp nach Ende der Frist zur Auflage des UVP-Gutachtens statt.

Dies bedeutet – ausgehend von der derzeitigen Regelung – dass die betroffene Öffentlichkeit bei Umsetzung des Gesetzesvorschlags häufig nur wenig mehr als vier Wochen Zeit hätte, um zu einem UVP-Gutachten Vorbringen zu erstatten. Da die Verfahrensparteien nach der ständigen Rechtsprechung Einwände gegen das Gutachten auf gleicher fachlicher Ebene erheben müssen, sind sie somit

⁴ Darauf, dass einem Gesetzesentwurf oder gar gesetzgeberischen Handlungen zunächst eine gründliche Analyse der Gründe für Verfahrensverzögerungen im UVP-Verfahren vorangehen sollte und dass die Gesetzesentwürfe (UVP-G-Novelle und StEG) offenbar von falschen Prämissen ausgehen, haben bereits Andere hingewiesen: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01705/imfname_705755.pdf (Ökobüro); https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02029/imfname_706380.pdf (Umweltorganisation VIRUS)

gezwungen, ihrerseits die Stellungnahme von Sachverständigen innerhalb weniger Wochen zu erlangen.

Dies ist in vielen Fällen nicht möglich, zumindest aber mit untragbarem finanziellem Aufwand verbunden.

In vielen UVP-Verfahren steht überdies erst am Ende der mündlichen Verhandlung fest, ob noch bestimmte Umweltaspekte des geprüften Vorhabens einer näheren Untersuchung bedürfen. Gerade in diesen Fällen sind es häufig Umweltorganisationen, die aufgrund aufmerksamen Studiums der vorgelegten Unterlagen und der Gutachter potentielle weitere Gefahren für die Umwelt erkennen.

Diese Form der Beteiligung am Verfahren zu verhindern bedeutet daher ohne Zweifel das Umweltschutzniveau in gefährlicher Weise zu senken.

Dies gilt insbesondere im vereinfachten Verfahren, in dem die zusammenfassende Bewertung häufig erst nach Beginn der mündlichen Verhandlung vorliegt. In einem solchen Fall erweist sich die vorgeschlagene Regelung als gravierender Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren.

Die vorgeschlagene Regelung verstößt somit gegen das unionsrechtliche Effektivitätsgebot und das Grundrecht auf ein faires Verfahren und ist in diesem Punkt daher eindeutig unions- und verfassungswidrig.

Deplatzierte und problematische Regelung zum Stand der Technik

Nach der Neuregelung sollen „Unterlagen zum Stand der Technik“ von der Behörde in der „zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltenden Fassung“ angewendet werden.

Diese Regelung ist in § 16 Abs 3 deplatziert, weil sie nicht verfahrensrechtliche, sondern materiellrechtliche Aspekte zum Inhalt hat.

Der Terminus „Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung“ ist unklar. Die mündliche Verhandlung ist auch in UVP-Verfahren in der Regel kein „Zeitpunkt“, sondern dauert längere Zeit. Ändert sich der Stand der Technik während der mündlichen Verhandlung, wäre somit auf der Grundlage des Wortlauts der vorgeschlagenen Bestimmung unklar, auf welche Weise dies zu handhaben ist.

Davon abgesehen sollte aber ohnedies stets der bei Fällung der Entscheidung durch die Behörde geltende Stand der Technik Grundlage für eine Bewilligung im UVP-Verfahren sein. Denn nur auf diese Weise wird das UVP-Gesetz den Anforderungen der UVP-RL gerecht.

Der vorgeschlagene letzte Satz des § 16 Abs 3 ist daher zu streichen.

§ 19 Abs 9:

Die vorgeschlagene Regelung, die Umweltorganisationen verpflichten würde, alle fünf Jahre die Erfüllung der Kriterien des Abs. 6 nachzuweisen, ist überflüssig – auf Verlangen der Ministerin ist dies ohnedies zu belegen – und führt zu unnötigem Mehraufwand.

Offenbar geht es (auch in diesem Punkt) in erster Linie darum, Umweltorganisationen zu schikanieren.

Änderungen des 3. Abschnitts:

Soweit der Entwurf Änderungen des 3. Abschnitts des UVP-G vorsieht, die den vorgeschlagenen Änderungen des 2. Abschnitts entsprechen, wird auf die Stellungnahme zum 2. Abschnitt verwiesen.

§ 40:

Die Entscheidung durch Senate sollte auch im Feststellungsverfahren beibehalten werden.

Zu der in § 40 Abs 5 vorgeschlagenen Regelung, die dem Vorschlag zu § 16 Abs 3 entspricht, wird auf die Ausführungen zu dieser Bestimmung verwiesen.

Anhang 1, Z 4, 19, 20, 21:

Jene Änderungsvorschläge, mit denen beabsichtigt ist, bei der Beurteilung von Kumulationswirkungen eine Bagatellschwelle einzuziehen, weil bestimmte Vorhaben aufgrund ihrer Größe angeblich irrelevant seien, ist strikt abzulehnen.

Im Ergebnis kann dies nämlich dazu führen, dass erhebliche Umweltauswirkungen eines Projekts nicht nur nicht im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelt und auf deren Verträglichkeit geprüft werden, sondern dass die Berücksichtigung uU für die Umwelt gefährlicher Kumulationen materiell-rechtlich unmöglich wird.

Mit dieser Regelung wird somit in die Rechte Betroffener (Nachbarn, Standortgemeinden, betroffene Öffentlichkeit) gravierend eingegriffen. Der Regelungsvorschlag ist somit auch richtlinienwidrig.

Z 12:

Die Errichtung von Gletscherskigebieten sollte angesichts der Sensibilität des Lebensraums Gletscher und des extremen Rückgangs der Gletscher untersagt sein, zumal eine Nutzung von Gletschern zu Vergnügungszwecken nicht zuletzt im Lichte der Alpenkonvention völkerrechtswidrig erscheint.

Zumindest müsste für jede Errichtung oder Änderung von Gletscherskigebieten – unabhängig von der Seehöhe – eine UVP vorgesehen sein.

Die in Z 12 ebenfalls vorgesehene Beschränkung auf Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder von Schleppliften ist ebenfalls inakzeptabel. Die Errichtung aller Anlagen sollte den UVP-Tatbestand auslösen, dies gilt insbesondere für Beschneiungsanlagen, für die ohnedies – richtlinienwidrig⁵ – ein eigener UVP-Tatbestand im UVP-G fehlt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A. Kulka

⁵ In Anhang II Z 12 ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Kriterien für eine UVP-Pflicht von Skipisten, Seilbahnen und zugehörigen Einrichtungen vorsehen. Da es sich bei Beschneiungsanlagen ohne Zweifel um zu Skipisten und Seilbahnanlagen gehörenden Einrichtungen handelt, müsste Österreich längst über einen UVP-Tatbestand für Beschneiungsanlagen verfügen.

